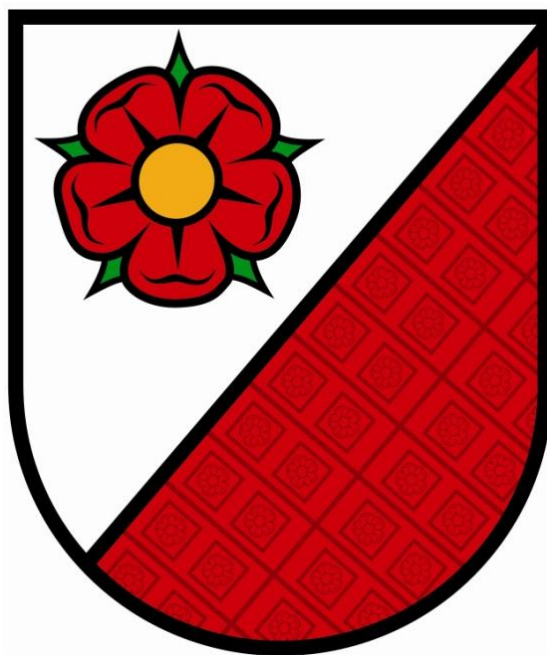


Schulreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(SchulR)



3. Dezember 2011

A. Organisation

A.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung regeln das gesamte Schulwesen der Einwohnergemeinde Wynigen (nachfolgend Gemeinde genannt).

Bereiche **Art. 2**¹ Zum Schulwesen der Gemeinde gehören:

- a) die Kindergartenklassen
- b) die Klassen der Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr)
- c) die Klassen der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr), umfassend die Real- und die Sekundarklassen
- d) die Erwachsenenbildung
- e) die Bibliotheken
- f) der freiwillige Schulsport
- g) die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Beratungsdienste im Schulwesen

² Die Gemeinde kann sich an weiteren Bildungsangeboten beteiligen.

A.2 Gliederung

Schulkreise **Art. 3**¹ In der Gemeinde bestehen folgende Schulkreise:

- a) Wynigen-Dorf
- b) Wynigen-Berge

² Der Gemeinderat definiert die Perimeter der Schulkreise in der Verordnung.

Zuweisung ³ Der Gemeinderat legt die Kriterien, nach denen Kindergarten- oder Primarschulkinder auf Schulstandorte aufgeteilt bzw. zugewiesen werden, in der Verordnung fest.

⁴ Die Schulleitung beschliesst jährlich die Zuteilung von Kindern aus den einzelnen Schulkreisen zu den Kindergärten und Schulhäusern, insbesondere im Interesse der Kinder und einer optimalen Klassenorganisation.

⁵ Sollen in einem der beiden Schulkreise keine Schulklassen mehr geführt werden, ist für die Schliessung des Schulhauses die Zustimmung der Gemeindeversammlung nötig.

A.3 Verträge mit anderen Gemeinden

Zuständigkeit **Art. 4** ¹ Für vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist im Rahmen der Finanzkompetenz der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig.

² Die vertraglichen Vereinbarungen können insbesondere die Aufnahme und Entsendung von Schülerinnen und Schülern, die Schulgelder, die besonderen Massnahmen, die Mitbestimmung der Vertragsgemeinden sowie die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Schulleitung und des Schulsekretariates zum Gegenstand haben.

A.4 Kindergarten und Primarstufe

Kindergarten **Art. 5** Die Gemeinde bietet einen zweijährigen Kindergarten an.

Besondere Massnahmen **Art. 6** Die besonderen Massnahmen (Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Spezialunterricht) werden im Modell mit integrativen Förderformen im Sinne der kantonalen Verordnung umgesetzt.

Schulweg **Art. 7** ¹ Auf dem Schulweg steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Schulkindertransport durch die Gemeinde.

² Bei unzumutbarem Schulweg organisiert die Gemeinde den Transport oder vergütet den Eltern mit deren Einverständnis die Transportkosten.

³ Der Gemeinderat legt die Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit in der Verordnung fest. Er richtet sich dabei nach den kantonalen Empfehlungen und der Rechtsprechung.

A.5 Sekundarstufe

Unterrichtsmodell **Art. 8** ¹ Der Unterricht an der Sekundarstufe wird nach einem durchlässigen Modell geführt.

² Der Unterricht kann in einem Modell geführt werden, bei dem der Unterricht in der Regel in allen Fächern getrennt in Stammklassen nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule erfolgt.

³ Der Unterricht kann in einem Modell geführt werden, bei dem Real- und Sekundarschule integriert und in heterogenen Stammklassen unterrichtet werden, wobei für die Hauptfächer Niveaunklassen gebildet werden.

A.6 Erwachsenenbildung

Stelle für Erwachsenenbildung

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag der Bildungskommission eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle gem. Art. 6 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG).

² Die bezeichnete Stelle koordiniert die Erwachsenenbildung.

³ Sie arbeitet mit interessierten Institutionen, die Kurse anbieten, zusammen und unterstützt sie in ihren Bemühungen.

⁴ Sie informiert regelmässig über das Erwachsenenbildungsangebot in der ganzen Gemeinde.

⁵ Sie übernimmt alle weiteren Aufgaben, welche den Gemeinden durch die Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung übertragen werden.

A.7 Bibliotheken

Organisation

Art. 10 ¹ Die Gemeindebibliothek Wynigen ist eine öffentliche Bibliothek für die Gemeinden Wynigen und Rumendingen.

² Sie wird als Freihandbibliothek geführt.

Finanzen

Art. 11 Die Aufwendungen der Bibliothek werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Gemeinde Wynigen
- b) Beiträge der Gemeinde Rumendingen
- c) Beiträge der Kirchgemeinde
- d) Schenkungen und Legate
- e) Gebühren gemäss Benützungordnung.

A.8 Freiwilliger Schulsport

Organisation

Art. 12 Die Schulen führen bei genügender Nachfrage Kurse des freiwilligen Schulsports durch.

Finanzen

Art. 13 Die Aufwendungen des freiwilligen Schulsports werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Gemeinde
- b) Beiträge der Eltern.

B. Behörden und Organe

B.1 Der Gemeinderat

Aufgaben

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung und Antragstellung durch die Bildungskommission, wo nötig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion, über:

- a) die Bildungsstrategie der Gemeinde
- b) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich der Schliessung eines Schulhauses
- c) die Änderung der Anzahl Schulklassen
- d) Entscheid über das Schulmodell im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen, nach Anhörung der Vertragsgemeinden
- e) die Anstellung der Schulleitung und allfällig der Tagesschulleitung
- f) die Anstellung der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs
- g) die Festlegung des Beschäftigungsgrades der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs
- h) das pädagogische und technische Konzept von Tagesschulangeboten
- i) die Einführung und Aufhebung von Tagesschulangeboten
- j) die Verabschiedung des Voranschlages zu Handen der Gemeindeversammlung.

² Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Gemeinderat ohne Vorberatung und Antragstellung durch die Bildungskommission entscheiden.

³ Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Bildungskommission deren Organigramm.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag der Bildungskommission die für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle.

B.2 Die Bildungskommission

Aufgaben

Art. 15¹ Die Bildungskommission ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe:

- a) die Vorberatung und Antragstellung der Entscheide, die gemäss Art. 14 Abs. 1 durch den Gemeinderat zu fällen sind
- b) den Erlass des Pflichtenhefts der Schulleitung und des Schulsekretariats
- c) die Aufsicht über die Schulleitung und das Schulsekretariat
- d) den Erlass eines Funktionendiagramms für die Schulen
- e) die unbefristete Anstellung von Lehrkräften
- f) die Organisation der Schülertransporte im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Voranschlagskredite
- g) die Verabschiedung des Voranschlages zu Händen des Gemeinderates
- h) die Einführung und Aufhebung sowie die Aufsicht über die Organisation der besonderen Massnahmen
- i) Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- j) die Festlegung der Sportferienwoche
- k) die Organisation eines Mittagstisches
- l) die Bedarfsermittlung für die Einführung von Tagesschulangeboten
- m) die Ausarbeitung des pädagogischen und technischen Konzeptes von Tagesschulangeboten zu Händen des Gemeinderates
- n) die Organisation einer Aufgabenhilfe in Absprache mit der Schulleitung, falls ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

² Der Bildungskommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:

- a) vorzeitige Schulentlassung
- b) Erteilungen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler
- c) Unterrichtsausschluss
- d) Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- e) Anzeigen wegen Schulversäumnis

³ Im Bereich der Qualitätssicherung obliegen der Bildungskommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schulen im Rahmen der Bildungsstrategie des Gemeinderates
- b) Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton
- c) Leitbild der Schule
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung

⁴ Im Bereich der Organisation und Administration ist die Bildungskommission insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Kommunikationskonzeptes der Schule
- b) Bestimmung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen
- c) Unterrichtsfreie Halbtage
- d) Ausnahmen zu Blockzeiten
- e) Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen
- f) Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht

⁵ Die Bildungskommission ist zudem für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Aufsicht über das Bibliothekswesen
- b) die Anstellung einer nebenamtlichen Bibliotheksleiterin oder eines nebenamtlichen Bibliotheksleiters
- c) die Aufsicht über die Belange des freiwilligen Schulsports
- d) die Organisation des Kinderfestes.

⁶ Die Bildungskommission kann ihren Mitgliedern die Funktion der „Klassengotte“ bzw. des „Klassengöttis“ für bestimmte Klassen zuweisen.

⁷ Die Bildungskommission kann einzelne ihrer Aufgaben an nicht entscheidbefugte Ausschüsse delegieren.

B.3 Die Schulleitung, das Schulsekretariat und die Lehrerkonferenz

Aufgaben

Art. 16 ¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Dazu gehört die Führung des Lehrkörpers und die Organisation und Administration des Schulbetriebes.

² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil und hat Antragsrecht.

³ Die Schulleitung wird in ihren Aufgaben vom Schulsekretariat unterstützt.

⁴ Dem Schulsekretariat obliegen neben der administrativen Unterstützung der Schulleitung insbesondere die Administrations- und Sekretariatsaufgaben für die Bildungskommission.

⁵ Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit.

⁶ Die Lehrkräfte haben ein Antragsrecht an die Bildungskommission.

⁷ Ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung legt der Gemeinderat die Aufgaben der Schulleitung, des Schulsekretariates und der Lehrerkonferenzen in der Verordnung beziehungsweise im jeweiligen Stellenbeschrieb fest.

B.4 Elternmitsprache

Aufgaben **Art. 17** Die Elternmitsprache und -mitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 18** Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss diesem Reglement werden noch bis am 31. Dezember 2012 von der Schulkommission Primarstufe und von der Schulkommission Sekundarstufe gemäss der Gemeindeordnung vom 08. August 2002 und dem Schulreglement vom 10. Juni 1999 je separat in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahrgenommen.

Inkrafttreten **Art. 19**¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2012 in Kraft.

² Es hebt das Schulreglement vom 10. Juni 1999 auf, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss obigem Artikel.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch den Gemeinderat am 03. Dezember 2011.

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Das von der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2011 beschlossene Schulreglement wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 29. Dezember 2011.

Wynigen, 21. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi